

16A - BEILAGE SicherAmHof

A) VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es gelten die auf der Polizze innerhalb der Feuersparte angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert. Die Aufteilung der Versicherungssumme gilt in gleicher Art und Weise auch für die Sparten Leitungswasser, Sturm und Glas (wenn beantragt).

Die Höhe der Versicherungssummen von etwaig vorhandenen Zusatzrisiken (Standard- & Plus-Paket) sind in den Besonderen Bedingungen der jeweiligen Sparte angeführt und stehen zusätzlich zur beantragten Versicherungssumme zur Verfügung.

Besteht für den in der Polizze angeführten Betrieb bei einem anderem Versicherer eine Versicherung der selben Sache (Gebäude, Inhalt, etc.) gegen die selbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z.B. Aufräumkosten, indirekter Blitz, etc.) gilt Subsidiarität vereinbart und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

B) VERSICHERTE GEFAHREN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es gelten die auf der Polizze angeführten Gefahren mit den entsprechenden Versicherungssummen versichert. Der genaue Versicherungsschutz ist in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dokumentiert.

C) BESONDERE VEREINBARUNGEN (KLAUSELPAKET)

Beschleunigte A-Konto-Zahlung (Zahlung der Entschädigung)

In Abänderung des Artikels "Zahlung der Entschädigung" der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z.B. Bankgarantie).

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Sperrscheinberechtigten zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif der Unternehmungen für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaues bzw. Wiederherstellung von Betriebseinrichtungen nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Ein eventuell wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

Restwertklausel

In Ergänzung von Artikel 5 (1) AFB werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Die durch eine Schadenszahlung verminderte Versicherungssumme erhöht sich vom Schadenstag an für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, ohne dass es eines diesbezüglichen Antrages seitens des Versicherungsnehmers bedarf, sofern nicht unverzüglich nach Eintritt des Schadens von einer Vertragspartei "Besondere Vereinbarungen" verlangt werden.

Dem Versicherer steht jedoch das Recht zu, die Prämie für die verbrauchten Versicherungssummen nachzuerrechnen.

Summenausgleich für die Wirtschaftsgebäude gleicher Bauart

Soweit die Versicherungssummen für die Wirtschaftsgebäude den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssumme übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadenfall betroffen sind.

Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jeden Grundstückes.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf "Erstes Risiko".

Diese Vereinbarung gilt nur sofern die Gebäudeversicherungssummen mittels m²-Wert oder mittels Bewertungstabellen von Sachverständigen ermittelt wurde.

Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte innerhalb Europas

In Erweiterung der Klausel 61A, Punkt 1 gelten landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (ausgenommen Mähdrescher und Traktoren) freizügig innerhalb Europas im geographischen Sinn versichert.